

Für eine nach Erledigung des Gesprächs verlangte Auskunft über die Höhe der Gebühren wird in O.N. in denen allgemein für Auskünfte über erledigte Gesprächsanmeldungen die Gebühr von 15 Pf. zu zahlen ist, die gleiche Gebühr erhoben. In den übrigen O.N. wird die Auskunft kostenfrei erteilt. Die Teilnehmer können die zur Selbstberechnung der Gebühren erforderlichen Befehle durch Vermittlung ihrer Vermittlungsstelle käuflich erwerben.

2. Die Verbindung wird ausgeführt

Das Fernamt ruft den Teilnehmer, von dem die Anmeldung ausgegangen ist, an. Dieser bringt den Fernhörer, den er inzwischen an den Haken gehängt oder (bei Tischgehäusen) auf die Gabel gelegt hatte, wieder an das Ohr, empfängt die Mitteilung des Fernamts und leitet das Gespräch, nachdem sich der gerufene Teilnehmer gemeldet hat, in gewöhnlicher Weise ein. Für den weiteren Verlauf gelten die Bestimmungen für den Ortsverkehr.

Befindet sich der Teilnehmer, wenn eine Fernverbindung für ihn ausgeführt werden soll, in einem Ortsgespräch, so wird dieses unterbrochen. Dasselbe geschieht bei Gesprächsverbindungen zwischen Hamburg einerseits, Bergedorf, Blankenese und Harburg andererseits. Von dem Grunde der Unterbrechung hat der Beamte die Teilnehmer kurzerhand zu verständigen. Im O.N. Hamburg-Altona erhält der vom Fernamt nicht verlangte Teilnehmer außerdem ein im Fernhörer ertönendes Summerzeichen. In Bergedorf, Blankenese und Harburg erfolgt diese Benachrichtigung nur durch ein Summerzeichen. Die Fälligkeit der Gebühren wird durch die Gesprächsunterbrechung nicht berührt.

3. Schwierigkeiten während eines Gesprächs

Wenn während eines Ferngesprächs Schwierigkeiten entstehen, die eine Vermittlung des Amtes notwendig machen, so können die Teilnehmer des O.N. Hamburg-Altona (mit Ausnahme der S.A.-Teilnehmer), Lübeck, Ahrensburg, Altrahlstedt, Amelinghausen, Aumühle, Bad Oldesloe, Bargteheide, Basbeck (Bz. Hmb.), Bergedorf, Blankenese, Buxtehude, Cuxhaven, Drochtersen, Freiburg (Bz. Hmb.), Geesthacht, Harburg, Hittfeld, Hollenstedt, Jesteburg (Kr. Hrb.), Lüneburg, Mölln, Neuhaus (Oste), Ratzeburg, Reinfeld, Schlutup, Schwarzenbek, Stade, Travemünde, Tostedt, Travemünde, Trittau, Wedel (Holstein), Winsen, Wohldorf und Zollenspieker durch mehrmaliges langsames Niederdrücken und Heben

- des beweglichen Hakens bei Wandgehäusen,
- der beweglichen Gabel bei Tischgehäusen,
- der Flackertaste (wenn eine solche vorhanden ist)

dem Fernamt ein Zeichen geben. Dieses Zeichen führt nur zum Ziel, wenn es bei bestehender Verbindung in ruhiger Zeitfolge, also nicht zu schnell und nicht zu langsam, gegeben wird. Zur Erzielung der schnelleren Beantwortung eines Anrufs seitens des Amtes ist die Anwendung des Zeichens zwecklos. Soll das Zeichen von einem Klappenschrank aus gegeben werden, so ist nach der besonders erteilten Unterweisung zu verfahren. S.A.-Teilnehmer dürfen das Zeichen nicht geben, weil sonst die Verbindung getrennt wird. Die an die übrigen Vermittlungsanstalten angeschlossenen Teilnehmer haben das Schlusszeichen zu geben.

Unterbleibt die sofortige Benachrichtigung des Fernamts, so kann etwaigen nachträglich gestellten Anträgen auf Nichtberechnung oder Ermäßigung der Gebühren ein Erfolg nicht in Aussicht gestellt werden.

4. Dauer eines Ferngesprächs

Die Dauer eines Ferngesprächs darf bis zu 6 Minuten betragen. Auch über 6 Minuten hinaus darf ein Gespräch ausgedehnt werden, wenn die Leitung nicht von anderer Seite beansprucht wird.

Der Ablauf der Gesprächsdauer von 3, 4, 5, 6 usw. Minuten wird dem Gesprächsführer auch auf Verlangen nicht mehr mitgeteilt, doch wird auf die eintretende Gebührenerhöhung aufmerksam gemacht, wenn er ein als nicht dringend angemeldetes Gespräch fortsetzen will und dafür die dreifachen Gebühren zu bezahlen hat.

Liegt aber eine Anmeldung für ein dringendes Gespräch vor, so wird das im Gange befindliche Gespräch nach einer Dauer von 6 Minuten oder, wenn diese bereits überschritten sind, nach Ablauf der für die Gebührenberechnung maßgebenden Zeiteinheit (§ 17 II F.O.) unterbrochen. Liegt dagegen eine Anmeldung für ein nicht dringendes Gespräch vor, so darf das im Gange befindliche Gespräch bis zu einer Höchstdauer von 15 Minuten ausgedehnt werden, wenn es als dringend angemeldet war, oder wenn vom Ablauf der Zeiteinheit, in die die Aufforderung zur Gesprächsbeendigung fällt, die Gebühr für dringende Gespräche entrichtet wird. Blitzgespräche dürfen auch über 6 Minuten hinaus bis zur Höchstdauer von 15 Minuten ausgedehnt werden, wenn eine Anmeldung auf ein dringendes Gespräch vorliegt. Liegt dagegen eine Anmeldung auf ein dringendes Staatsgespräch oder ein anderes Blitzgespräch vor, so wird das im Gange befindliche Blitzgespräch nach einer

Dauer von 6 Minuten oder, wenn diese bereits überschritten ist, nach Ablauf der für die Gebührenberechnung maßgebenden Zeiteinheit unterbrochen, in die die Aufforderung zur Gesprächsbeendigung fällt. Die Umwandlung eines im Gange befindlichen dringenden Gesprächs in ein Blitzgespräch ist nicht zulässig. Werden auf Grund gleichzeitiger Anmeldungen mehrere Gespräche zwischen denselben Teilnehmern in unmittelbarer Folge abgewickelt, so ist für die 6 Minuten überschreitende Gesprächsdauer in jedem Falle die Gebühr für dringende Gespräche zu entrichten. Über 15 Minuten dürfen derartige Gespräche nur ausgedehnt werden, wenn die Leitung nicht von anderer Seite beansprucht wird. Wird die Leitung beansprucht, so wird sie für das nächste nach der Reihenfolge in Betracht kommende Gespräch eines anderen Teilnehmers freigegeben.

5. Gespräch beendet - Aufhebung der Verbindung

Es ist ebenso zu verfahren wie unter A angegeben.

D. Besondere Bestimmungen für das O. N. Salzhausen (Kr. Winsen, Luhe)

Im O. N. Salzhausen (Kr. Winsen, Luhe) besteht der Selbstanschlußbetrieb. Für die Benutzung der Fernsprechanstöße gelten die folgenden besonderen Bestimmungen.

A. Ortsverkehr.

Die Verbindungen innerhalb des O. N. Salzhausen werden von den Teilnehmern selbst durch Drehen einer am Fernsprechgehäuse angebrachten Fingerscheibe hergestellt. Die Scheibe wird hierbei durch Einstecken eines Fingers in eine der mit den Ziffern 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 0 bezeichneten Öffnungen erfaßt, so weit rechts herumgedreht, bis der Finger an dem Anschlag am Ende der Ziffernreihe anliegt, und dann losgelassen. Die Scheibe kehrt dann selbsttätig in die Ruhelage zurück, was auf keinen Fall durch Anfassen der Scheibe beschleunigt oder verzögert werden darf. In dieser Weise werden die Ziffern der gewünschten Anschlußnummer der Reihe nach — von links nach rechts gelesen — gegriffen.

Beispiel:

Es soll der Teilnehmer Nr. 124 angerufen werden:
Fernhörer mit der linken Hand abnehmen, Finger der rechten Hand in Öffnung 1 stecken, Scheibe rechts herum bis zum Anschlag drehen, Finger herausziehen und vollständigen Rücklauf der Scheibe abwarten,
Finger in Öffnung 2 stecken,
Scheibe rechts herum bis zum Anschlag drehen,
Finger herausziehen,
Finger in Öffnung 4 stecken,
Scheibe rechts herum bis zum Anschlag drehen,
Finger herausziehen.

Die Verbindung ist nunmehr hergestellt. Im Fernhörer hört der Teilnehmer von 10 zu 10 Sekunden ein summendes Geräusch von je 1 Sekunde Dauer. Dies ist das Zeichen dafür, daß bei der angerufenen Stelle der Wecker ertönt.

Nach beendetem Gespräch ist der Hörer anzuhängen (bei Tischgehäusen aufzulegen); dies hat auch dann zu geschehen, wenn der Teilnehmer sogleich eine neue Verbindung herstellen will. Ist die gewünschte Leitung besetzt, so ertönt im Fernhörer nach dem letzten Rücklauf der Fingerscheibe ein dauerndes summendes Geräusch. In diesem Fall ist der Fernhörer wieder anzuhängen und einige Zeit zu warten; alsdann kann die Herstellung der Verbindung von neuem versucht werden.

Ertönt im Laufe des Gesprächs ein dauerndes summendes Geräusch, so ist das ein Zeichen dafür, daß der angerufene Teilnehmer seinen Hörer angehängt hat.

Wenn eine Sprechstelle angerufen wird, hat der angerufene Teilnehmer lediglich den Fernhörer abzunehmen und sich zu melden. Die Fingerscheibe bleibt in diesem Falle in Ruhe. Am Schluß des Gesprächs ist der Fernhörer anzuhängen.

Teilnehmer mit Nebenstellen erhalten besondere Anweisung.

B. Fernverkehr (auch mit Wulfsen).

Den Fernverkehr vermittelt das Postamt in Wulfsen während der für Wulfsen im Fernsprechbuch angegebenen Dienststunden.

Anruf der Vermittlungsstelle Wulfsen unter Nr. 211 in der unter A angegebenen Weise.

Nach Meldung der Vermittlungsstelle Wulfsen ist die gewünschte Fernverbindung anzumelden und der Fernhörer anzuhängen.

Zur Ausführung des Ferngesprächs wird der Teilnehmer von der Vermittlungsstelle Wulfsen angerufen.

C. Nachtverkehr.

Ortsverkehr: Anrufen der gewünschten Sprechstelle wie am Tage.

D. Übermittlung von Telegrammen.

Die Aufnahme von Telegrammen besorgt das Postamt in Wulfsen.

Anruf der Vermittlungsstelle Wulfsen wie unter B.

E. Störungsmeldungen.

Störungen sind der Postagentur Salzhausen (Anruf unter Nr. 231) zu melden.